

Kurztitel

Wasserrechtsgesetz 1959

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 215/1959

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.11.1959

Außerkrafttretensdatum

30.09.1997

Text**§ 6. Schiff- und Floßfahrt; Überfahren.**

(1) Für die Benutzung der Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt gelten die jeweils hierfür bestehenden besonderen Bestimmungen.

(2) Die Errichtung von Überfuhranlagen bedarf unbeschadet einer sonst erforderlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Bewilligung, insofern es sich um Anlagen der im § 38 bezeichneten Art handelt.